

## **Satzung der Stadt Zirndorf für den Seniorenbeirat**

i. d. Fassung vom 11.05.2007

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86) gemäß Beschluss des Stadtrats vom 20.09.2000 folgende

### **S a t z u n g**

#### **§ 1**

#### **Bezeichnung**

1. Die Stadt Zirndorf beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
2. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

#### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

1. Dem Seniorenbeirat gehören an
  - der 1. Bürgermeister der Stadt Zirndorf
  - der 2. Bürgermeister der Stadt Zirndorf,
  - ein Vertreter des städtischen Sozialamtes,
  - ein Vertreter der Volkshochschule,
  - je ein Vertreter der Zirndorfer Alten- und Pflegeheime,
  - je ein Vertreter der Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege in Zirndorf,
  - je ein Vertreter der örtlichen Kirchen,
  - ein Vertreter des Kreativzentrums
  - ein sachkundiger Arzt
  - mindestens sechs Zirndorfer Bürger, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Stadtrat Zirndorf oder Kreistag Fürth angehören.
2. Vom Seniorenbeirat können weitere örtliche Vereine, Einrichtungen und Verbände als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der/Die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Seniorenbeirats wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt.

#### **§ 3**

#### **Berufung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen.
2. Die Vertreter der Ortsverbände der freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Alten- und Pflegeheime werden von den Organisationen und Einrichtungen dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt für die sechs Zirndorfer

Senioren und deren Stellvertreter ist jeder wahlberechtigte Bürger der Stadt, der das 50. Lebensjahr vollendet hat.

#### § 4 Aufgaben

Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren, der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit, der Erstellung und Fortschreibung eines Altenplanes. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

#### § 5 Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.
2. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden zugeleitet. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
3. Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Zirndorf in angemessener Frist zu behandeln.

#### § 6 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist das Sozialamt der Stadt Zirndorf. Die Geschäfte führt das Sozialamt der Stadt Zirndorf, soweit kein ehrenamtlicher Geschäftsführer auf Vorschlag des Seniorenbeirats durch den Stadtrat berufen wird.

#### § 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zirndorf, 05. Oktober 2000  
Stadt Zirndorf

Kohl  
1. Bürgermeister